



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10080**
Datum: 07.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Herr Oliver Paulsen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.09.2011	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bebauungsplänen 32.3 und 32.4 Heide-Süd

Am 28.01.2009 wurde durch den Stadtrat beschlossen, dass die Bebauungspläne 32.3 und 32.4 in Heide-Süd in bestimmten Geltungsbereichen abgeändert werden sollen, wobei einerseits Neufestlegungen zur Zulässigkeit von Produktion und Vertrieb im Plangebiet und andererseits die Festsetzung von Lärmkontingenten als Ziel der Änderungen festgelegt wurden (vgl. Beschlussvorlagen: IV/2008/07675 und IV/2008/07674).

In den im Rahmen der Beschlussfassung zu den Jahresabschlüssen 2009 und 2010 dem Stadtrat für die Augustsitzung vorgelegten Lageberichten der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH und BIO-Zentrum Halle GmbH wird seitens der Geschäftsführung wiederholt vor „übertriebenen restriktiven Festlegungen“ in den in Vorbereitung befindlichen Neufassungen der Bebauungspläne gewarnt, da Firmen deswegen den weinberg campus verlassen würden und Neuansiedlungen ausblieben.

Wir fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Aufstellung der Bebauungspläne?
2. Wann sind Beschlussfassungen zu Abwägung und zur Satzung vorgesehen?
3. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Aussagen der Geschäftsführung in den Lageberichten für das Kalenderjahr 2010, wonach die Rolle des Technologieparks weinberg campus seitens der Verwaltung der Stadt Halle besser erkannt und dieser Rechnung getragen werden sollte?

gez. Oliver Paulsen
Fraktionsvorsitzender

Sitzung des Stadtrates am 28.09.2011

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu den Bebauungsplänen 32.3 und 32.4 Heide-Süd

Vorlage-Nr.: V/2011/10080

TOP: 8.20

Antwort der Verwaltung

zu 1. und 2.:

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 32.3 und 32.4 wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Bürgerversammlung und die frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Um die notwendigen Festsetzungen nach den neuesten immissionsschutzrechtlichen Erkenntnissen formulieren zu können und dabei den Spielraum der angesiedelten und künftig anzusiedelnden Firmen so groß wie möglich zu halten, sind eine Reihe umfassender und inhaltlich überaus komplexer Gutachten erforderlich, die noch nicht abschließend erarbeitet und ausgewertet sind.

Eine Aussage zur Zeitschiene der nächsten Beschlüsse ist daher noch nicht möglich.

zu 3.:

Die Verwaltung ist der Meinung, dass mit der Aufstellung der 1. Änderung der Bebauungspläne Nr. 32.3. und 32.4 der gesamtstädtischen und überregionalen Bedeutung des Technologieparks Rechnung getragen wird.

Die Verwaltung wird keine Vorlage zur Beschlussfassung vorlegen, die die Existenz und die Entwicklung des Technologieparks *weinberg campus* gefährdet oder beeinträchtigt. Dies würde den definierten Zielen der Entwicklungsmaßnahme widersprechen. Durch die geplanten Festsetzungen sollen vielmehr für die im Technologiepark *weinberg campus* ansässigen Unternehmen und Neuansiedlungen eindeutige und rechtssichere Rahmenbedingungen für den Standort formuliert werden. Dabei ist es der Verwaltung wichtig, dass für jedes Unternehmen ein passfähiger Standort gefunden werden kann und kein Unternehmen Einschränkungen befürchten muss, die sich aus einer „planlosen“ Entwicklung im Gebiet ergeben könnten.

Um die Bedürfnisse der Unternehmen ausreichend berücksichtigen zu können, wird der *weinberg campus* e.V. intensiv in die Planung einbezogen. Dies ist ein komplexer und aufwändiger Prozess, was sich wiederum auf die zeitliche Abwicklung des Verfahrens auswirkt.

Die Grenze der Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten liegt allerdings in den zwingend einzuhaltenden Immissionsschutzrechtlichen Schutzansprüchen der vorhandenen und geplanten angrenzenden Wohnbebauung.